

# Jugendordnung des Turn- und Spielvereins Wuppertal 1887 e.V.

## § 1 Name und Mitgliedschaft.

Mitglieder der Jugendabteilungen des TSV Wuppertal 1887 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, sowie alle Innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

## § 2 Aufgaben.

Die Aufgaben der Jugend des T.S.V. 87 sind unter Beachtung der Interessen und der Satzungen des T.S.V. 87

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung
- c) Zusammenarbeit mit Jugendabteilungen anderer Turn- und Sportvereine.

## § 3 Organe.

Organe der Jugend des T.S.V. 87 sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung (VJV)
- b) der Vereinsjugendausschuß (VJA)

## § 4 Vereinsjugendversammlung.

a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend des TSV Wuppertal 1887 e.V.. Die ordentliche VJV tritt jeweils vor der Jahreshauptversammlung des Vereins jährlich zusammen.

b) Stimmberechtigt in der VJV sind alle Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

c) Die Aufgaben der VJV sind:

1. Entgegennahme der Berichte des VJA
2. Bericht über die Verwendung der Vereinsjugend zugeflossenen Mittel aus dem Haushaltsplan des Vereins.
3. Entlastung des VJA
4. Wahl des VJA
5. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- und Kommunalebene.
6. Beratung über die Verwendung der Mittel für das kommende Haushaltsjahr (Die Aufteilung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Vereins).
7. Beschlußfassung über vorliegende Anträge. Diese müssen mindestens 30 Minuten vor der VJV dem Vorsitzenden des VJA schriftl. vorliegen.

d) Die VJV wird rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder zur VJV oder eines mit 51 % der Stimmen gefaßten Beschlusses des VJA ist eine außerordentliche VJV einzuberufen.

e) Die VJV ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde, und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die VJV ist beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend ist.

f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 5 Vereinsjugendausschuß.

Der Vereinsjugendausschuß (VJA) besteht aus 10 Personen

- a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (Mindestalter 16 Jahre)
- b) 6 Jugendvertreter/innen der einzelnen Jugendfachabteilungen die z. Z. der Wahl noch Jugendliche sind. Wenn die Jugendvertreter älter werden, scheidet sie aus dem VJA zur nächsten VJV aus. Jede Jugendfachabteilung erhält mindestens eine/n Jugendvertreter/in, die weitere Verteilung richtet sich nach der Mitgliederanzahl in den Abteilungen zum Zeitpunkt der Wahl
- c) 2 Beisitzern. Diese sind beratende Mitglieder mit Sitz, jedoch ohne Stimmrecht. Sie werden vom Vereinsvorstand nominiert.
- d) Der Vorsitzende des VJA vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins und ist Vereinsjugendwart.

e) Die unter a) genannten Mitglieder des VJA werden auf der VJV für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des VJA im Amt.

f) Die unter b) genannten Mitglieder des VJA sind Delegierte der einzelnen Jugendfachabteilungen und werden durch die VJV bestätigt.

g) Der VJA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzungen sowie der Beschlüsse der VJV und ist dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

h) Der VJA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des T.S.V. 87, die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand.

#### **§ 6 Jugendordnungsänderungen.**

Änderungen der Vereinsjugendordnung können von der VJV, dem VJA und dem Vorstand beantragt werden. Durch den Vorstand wird der Antrag der Jahreshauptversammlung des Vereins zur Beschlußfassung vorgelegt.

#### **§ 7 Vereinssatzung.**

Die vorstehende Vereinsjugendordnung wird in die Vereinssatzung eingeführt. Die §§ 5 g und 5 h werden Bestandteil der Satzung des TSV Wuppertal 1887 e.V.

Wuppertal den 29. Januar 1999